



Foto: Maksym Yemelyanov/stock.adobe.com

# Grenzübergreifender Versicherungsschutz

## EU-Bürger haben Anspruch auf vertragszahnärztliche Versorgung

**Zahnschmerzen im Ausland sind unangenehm. Zumindest finanziell sind die Patienten innerhalb der EU jedoch weitgehend abgesichert. Wenn im Heimatland ein entsprechender Krankenversicherungsschutz besteht, übernehmen die Krankenkassen auch die Kosten bei einem Auslandsaufenthalt. Es gibt jedoch rechtliche Vorgaben, die auch Vertragszahnärzte beachten müssen.**

Deutschland ist ein attraktives Reiseland, das im Jahr 2019 von 39,4 Millionen ausländischen Touristen besucht wurde. Im Wintersemester 2018/2019 waren zudem knapp 400 000 ausländische Studierende an deutschen Hochschulen eingeschrieben. Vor der Corona-Pandemie war Deutschland regelmäßig ein gefragter Standort für Internationale Messen, Kongresse und Tagungen. Unzählige Firmen im Ausland entsenden Mitarbeiter in ihre deutschen Niederlassungen für die Abwicklung von Projektaufträgen. Hinzu kommen zahlreiche Saisonarbeitskräfte aus Osteuropa. Jeder einzelne dieser Studierenden, Touristen oder Arbeitnehmer kann während seines Aufenthalts hier erkranken und ist dann auf medizinische oder zahnmedizinische Versorgung angewiesen.

Mit den Mitgliedsländern der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums bestehen Sozialver-

sicherungsabkommen, aufgrund derer jeder dort gesetzlich Krankenversicherte grundsätzlich auch in Deutschland Versicherungsschutz genießt. Die Behandlungskosten für eine notwendige medizinische oder vertragszahnärztliche Versorgung wird in diesem Fall über eine deutsche Krankenkasse der eigenen Wahl abgerechnet. Immer vorausgesetzt, man ist im Besitz einer Internationalen Versicherungskarte, der European health insurance card – kurz EHIC, die sich jedoch in aller Regel auf der Rückseite der eigenen nationalen Krankenversicherungskarte befindet. Eine provisorische Ersatzbescheinigung (PEB) genügt jedoch auch.

Die EHIC deckt zwar auch Kosten für Sachleistungen ab, die in Zusammenhang mit chronischen oder bereits bestehenden Krankheiten erbracht werden müssen, nicht jedoch solche Fälle, wenn sich jemand ganz gezielt in Deutschland behandeln lassen möchte. Abgerechnet werden können damit ohnehin nur dringend notwendige Behandlungen und vertragszahnärztliche Leistungen. Ohne EHIC oder PEB wird ein Patient als Privatpatient behandelt. Es kann nach GOZ abgerechnet werden; unter Umständen auch nur gegen sofortige Zahlung.

Ingrid Scholz

### BEI DER BEHANDLUNG VON PATIENTEN AUS DER EU ODER DES EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUMS GILT ZU BEACHTEN:

- Eine dringende notwendige Behandlung kann nur gegen Vorlage eines gültigen Anspruchsnachweises wie etwa der EHIC oder einer PEB durchgeführt werden. Andernfalls wird der Patient als Privatpatient behandelt.
- Identitätsprüfung: Der Patient wird gebeten, sich mit Personalausweis oder Pass auszuweisen.
- Bei der Abrechnung muss die Versichertenstatusergänzung die Ziffer 7 aufweisen.
- Die Vordrucke 80/81 müssen vollständig ausgefüllt an die vom Patienten ausgewählte Krankenkasse zusammen mit Kopien des Anspruchsnachweises und von Pass/Personalausweis geschickt werden.
- Ein korrekter Ländercode darf ebenfalls nicht fehlen.